

## Familienleistungen

<b>Leistungen des Bundes</b>				
<b>Leistung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Höhe und Dauer</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b>	<b>Antragstellung</b>
<b>Mutterschaftsgeld</b>	Ausgleich für Lohnausfall.	Durchschnittlicher Nettolohn, aber max. 13 Euro/Tag. Während der Mutterschutzfrist (i.d.R. 6 Wochen vor der Geburt und 8-12 Wochen nach der Geburt)	Schwangere Frauen, die berufstätig sind und gesetzlich krankenversichert.	Gesetzliche Krankenversicherung
<b>Kindergeld</b>	Entlastung für Familien.	Bis 18 Jahren, In Ausbildung bis 25 Jahre, bei Arbeitslosigkeit bis 21 Jahre; 1. Kind: 204 Euro 2. Kind: 204 Euro 3. Kind: 210 Euro ab dem 4. Kind: 235 Euro	Eltern, die mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses regelmäßig versorgen (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder); Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz	Familienkasse der Agentur für Arbeit
<b>Elterngeld und ElterngeldPlus</b>	Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Es schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten.	Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich; ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich  <u>Varianten:</u> Basiseelterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus	Eltern von Säuglingen und Kleinkindern, die ihr Kind zuhause erziehen oder zur Erziehung der Kinder nur teilweise oder gar nicht arbeiten. Bezugsdauer variiert je nach Wahl der Elterngeld-Variante; 12-24 Monate.	Familienkasse
<b>Kinderzuschlag</b>	Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Sie genug Einnahmen für sich selbst haben, aber nicht genug, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie	Max. 185 Euro pro Monat je Kind	Eltern, die eine Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro brutto (Alleinerziehende) erreichen. Maximale Auszahlungsdauer bis zum 25. Lebensjahr des Kindes.	Familienkasse

	aufzukommen.			
<b>Bildung &amp; Teilhabe</b>	Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten	Leistungen für Kinder bis max. 18 bzw. 25 Jahre für eintägige Schul- und Kitaausflüge, mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, der persönliche Schulbedarf, die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule, Lernförderung, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertages-einrichtungen, die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	Voraussetzung ist Bezug von: Kinderzuschlag/Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen.	Landkreis
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt.	Der Unterhaltsvorschuss beträgt: Ab 1. Januar 2020 steigt der Unterhaltsvorschuss. Er beträgt dann monatlich: für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 165 Euro, für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 Euro, für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 Euro	Der getrennte lebende Partner zahlt keinen Unterhalt für das gemeinsame Kind. Unterhaltsvorschuss kann auch bei ungeklärter Vaterschaft ausbezahlt werden. Für Kinder bis 18 Jahre; für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren gelten zusätzliche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen.	Zuständiges Jugendamt
<b>Bundesstiftung Mutter und Kind</b>	Hilfe für schwangere Frauen in Not. Diese erhalten auf unbürokratischem Weg ergänzende finanzielle Hilfen, die ihnen die Entscheidung für das Leben des Kindes und die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern sollen.			Schwangerenberatungsstelle/Schwangerschaftskonfliktberatung

<b>Leistungen des Freistaates Bayern</b>				
<b>Leistung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Höhe und Dauer</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b>	<b>Antragsstellung</b>
<b>Bayerisches Familiengeld</b>	Einkommensunabhängige Unterstützung für Eltern. Löste am 01.08.2018 das Landeserziehungsgeld sowie am 01.09.2018 das Bayerische Betreuungsgeld ab.	13.-36. Lebensmonat 250 Euro pro Kind/Monat	Eltern, deren Kinder ab dem 01.10.2015 geboren wurden bzw. werden; einkommensunabhängig; wird auch dann ausgezahlt, wenn das Kind nicht zuhause betreut wird.	Nicht nötig, da an Elterngeld gekoppelt
<b>Beitragsentlastung/ Zuschuss an Kinderbetreuung</b>	Zuschuss an die Kosten eines Betreuungsplatzes für Kinder von 3 bis 6 Jahren	100 Euro pro Kind/Monat direkt an die Einrichtung	Unabhängig vom Einkommen.	Nicht nötig
<b>Bayerisches Krippengeld</b>	Vrs. ab 1.1.2020 Unterstützung von Eltern um Kindern Zugang zu Betreuung in Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagesmutter zu ermöglichen.	Ab dem 1. Lebensjahr eines Kindes, max. 100 Euro monatlich je Kind, das eine Betreuungseinrichtung besucht, die von den Eltern bezahlt wird	Einkommensgrenze von max. 60.000 Euro je Haushalt + jeweils 5.000 Euro für jedes weitere Kind darf nicht überschritten werden. (Gilt auch für Alleinerziehende) (vorbehaltlich Beschluss Landtag 5.12.19)	ZBFS
<b>Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind</b>	Einzelfallhilfe für Schwangere und Mütter in Not, wenn andere gesetzliche Leistungen nicht reichen.	z.B. Zuschüsse an Umstandskleidung, Babyausstattung etc.	Bruttoeinkommen darf §53 der Abgabenordnung nicht überschreiten	Schwangerenberatung

## Ausführungen

### Leistungen des Bundes

#### Mutterschutz und Mutterschutzlohn

Der Mutterschutz ist ein besonderer Schutz für Arbeitnehmerinnen, die schwanger sind oder ein Kind stillen. Geschützt werden sowohl die Mütter als auch die Kinder, sowohl vor der Geburt als auch danach. Zum Mutterschutz gehören unter anderem

- der Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz,
- ein besonderer Schutz vor Kündigung,
- ein Beschäftigungsverbot in den Wochen vor und nach der Geburt, sowie
- die Sicherung des Einkommens während des Beschäftigungsverbots.

Sie bekommen Mutterschutzlohn, wenn Sie vor Beginn und nach Ende der Mutterschutzfristen wegen eines Beschäftigungsverbot, zum Beispiel wegen eines ärztlichen Beschäftigungsverbot, nicht arbeiten dürfen. Als Mutterschutzlohn wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft gezahlt. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach Eintritt der Schwangerschaft, ist das durchschnittliche Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsentgelt der ersten drei Monate der Beschäftigung zu berechnen. Der Mutterschutzlohn gilt als normaler Lohn und Sie müssen Steuern und Sozialabgaben bezahlen

**Zuständig:** Arbeitgeber

#### Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkasse erhalten Sie, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind berufstätig.
- Sie sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse (eine Familienversicherung reicht nicht aus).

Mutterschaftsgeld erhalten Sie für die Mutterschutzfristen sowie für den Entbindungstag. Normalerweise beginnen die Mutterschutzfristen 6 Wochen vor der Geburt und enden 8 bis 12 Wochen nach der Geburt.

Das Mutterschaftsgeld ist so hoch wie Ihr durchschnittlicher Netto-Lohn, aber maximal 13 Euro pro Tag. Der Durchschnitt wird aus den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten vor Beginn Ihrer Mutterschutzfristen berechnet.

Wenn Ihr Netto-Lohn in dieser Zeit höher war als 13 Euro pro Tag, dann zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber den Differenzbetrag,

Für Frauen, die privat oder gesetzlich familienversichert sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Bei geringem Einkommen gibt es je nach Voraussetzungen verschiedene Unterstützungsleistungen.

**Zuständig:** i.d.R. gesetzliche Krankenversicherung

## Kindergeld

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt. Zum 1. Juli 2019 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um je 10 Euro erfolgt. Es beträgt aktuell

- für das erste und zweite Kind monatlich 204 Euro
- für das dritte Kind monatlich 210 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 235 Euro.

Kindergeld gibt es grundsätzlich

- für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr
- für Kinder in Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr
- für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr.

Für Kinder, die wegen fehlendem Ausbildungsplatz eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können, gelten die oben genannten Regelungen für Kinder in Ausbildung.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit mit mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht.

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Eltern, die im Ausland wohnen und in Deutschland nach dem Einkommensteuergesetz nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, können unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten. Dafür müssen sie zum Beispiel in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stehen, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig sein, eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben oder Rente nach deutschen Vorschriften beziehen. Darüber hinaus müssen die Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben (Ausnahme: Kinder von Entwicklungshelfern und Missionaren).

Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld nach dem BKGG für sich selbst beantragen.

**Zuständig:** Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

## Elterngeld

Elterngeld ist eine Leistung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern. Es soll den Eltern ermöglichen, ihr Kind zu erziehen und zu betreuen. Es schafft einen Ausgleich, falls die Eltern weniger Einkommen haben, weil sie nach der Geburt zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern. Elterngeld gibt es auch für Eltern, die vor der Geburt gar

kein Einkommen hatten. Elterngeld gibt es in drei Varianten und ist unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis:

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus
- Partnerschaftsbonus

Diese Varianten können Sie miteinander kombinieren. Als Mutter oder Vater können Sie unter folgenden Voraussetzungen Elterngeld bekommen:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst.
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Elterngeld können Sie bekommen

- für Ihr leibliches Kind,
- für das leibliche Kind Ihrer Ehefrau oder Ihres Ehemannes, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners,
- für Ihr Adoptivkind, auch wenn das Adoptionsverfahren noch läuft (sogenannte "Adoptionspflege"),
- in besonderen Fällen auch für Ihr Enkelkind oder Urenkelkind, Ihre Nichte oder Ihren Neffen, Ihre Schwester oder Ihren Bruder. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn die Eltern des Kindes schwer krank, behindert oder gestorben sind; weitere Informationen finden Sie unter Können wir auch als Großeltern oder andere Verwandte Elterngeld beantragen?

Elterngeld können Sie auch bekommen, wenn Sie Ihr Kind allein oder getrennt vom anderen Elternteil erziehen. Ausländische Eltern müssen weitere Voraussetzungen erfüllen.

Die **Höhe** Ihres Elterngelds hängt u.a. von Ihrem Einkommen ab und davon, wie viele weitere Kinder Sie haben.

Je nach Einkommen beträgt

- Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich und
- ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich.

Als Basiselterngeld bekommen Sie normalerweise 65 % des Netto-Einkommens, das Sie vor der Geburt hatten und das nach der Geburt wegfällt.

Das bedeutet:

- In den Lebensmonaten, in denen Sie kein Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 % Ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.
- In den Lebensmonaten, in denen Sie Einkommen haben, beträgt das Basiselterngeld 65 % des Unterschieds zwischen Ihrem Netto-Einkommen vor der Geburt und Ihrem Netto-Einkommen danach.

Als Netto-Einkommen vor der Geburt werden maximal 2.770 Euro berücksichtigt. Für Geringverdiener (weniger als 1.240 Euro Einkommen) gibt es höhere Sätze.

**Dauer:** Wie lange Sie Elterngeld bekommen, hängt davon ab, ob Sie sich für Basiselterngeld oder für ElterngeldPlus oder für eine Kombination aus beidem entscheiden und ob Sie den so genannten Partnerschaftsbonus nutzen wollen:

- Basiselterngeld können Sie für bis zu 12 Lebensmonate bekommen. Wenn beide Partner Elterngeld beantragen und mindestens einer von Ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor, sogar für bis zu 14 Monate. Diese 2 zusätzlichen Monate nennt man "Partnermonate". Die Partnermonate können Sie auch bekommen, wenn Sie alleinerziehend sind.
- ElterngeldPlus können Sie doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld: Anstelle eines Lebensmonats mit Basiselterngeld können Sie sich auch für zwei Lebensmonate mit ElterngeldPlus entscheiden. Dadurch können Sie sogar insgesamt mehr Elterngeld erhalten.
- Die Elterngeld-Monate können Sie untereinander aufteilen. Sie können das Elterngeld gleichzeitig oder abwechselnd beantragen. In jedem Lebensmonat, in dem Sie beide gleichzeitig Elterngeld bekommen, verbrauchen Sie zusammen 2 Monate Elterngeld. Sie können das Elterngeld entweder am Stück beziehen oder den Elterngeld-Bezug unterbrechen und später fortsetzen oder sich mit Ihrem Partner abwechseln.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- Basiselterngeld können Sie nur in den ersten 14 Lebensmonaten bekommen.
- Nach dem 14. Lebensmonat können Sie nur noch ElterngeldPlus bekommen. Den Bezug dürfen Sie dann nicht mehr unterbrechen. Falls der andere Elternteil ebenfalls Elterngeld beantragt, können Sie sich nach dem 14. Lebensmonat auch abwechseln. Wenn es allerdings nach dem 14. Lebensmonat einen Lebensmonat gibt, in dem Sie beide kein ElterngeldPlus bekommen, dann können Sie danach auch keines mehr bekommen - selbst dann nicht, wenn Sie noch Monate übrig haben.
- Wenn Sie die Mutter des Kindes sind, gelten bei Ihnen die Lebensmonate, in denen Sie für dasselbe Kind Mutterschaftsgeld oder andere Mutterschaftsleistungen erhalten, als Monate, in denen Sie Basiselterngeld bekommen. Das bedeutet: Sie verbrauchen diese Monate als Basiselterngeld-Monate. Es spielt keine Rolle, ob Sie für diese Monate tatsächlich Basiselterngeld beantragen oder nicht. In diesen Monaten können Sie weder ElterngeldPlus noch den Partnerschaftsbonus bekommen. Der andere Elternteil kann in dieser Zeit frei entscheiden, welche Variante des Elterngelds er bekommen möchte. Als Basiselterngeld-Monate gelten auch Monate, in denen Sie während des Mutterschutzes Krankentagegeld von Ihrer privaten Krankenversicherung bekommen.

**Partnerschaftsbonus:** Vier zusätzliche Monate ElterngeldPlus

Als Partnerschaftsbonus können Sie und der andere Elternteil jeweils 4 zusätzliche Monate mit ElterngeldPlus bekommen. Das ist nur in 4 aufeinanderfolgenden Lebensmonaten möglich. Voraussetzung ist, dass Sie beide in dieser Zeit Teilzeit arbeiten, und zwar mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche. Es ist nicht nötig, dass Sie in jeder einzelnen Woche genau 25 bis 30 Stunden arbeiten. Entscheidend ist, wie viele Wochenstunden Sie im Monat durchschnittlich arbeiten. Den Partnerschaftsbonus können Sie auch erhalten, wenn Sie Ihr Kind getrennt erziehen. Falls Sie alleinerziehend sind, genügt es, wenn nur Sie für 4 aufeinanderfolgende Lebensmonate mindestens 25 und höchstens 30 Stunden pro Woche arbeiten. Den Partnerschaftsbonus können Sie vor, zwischen oder nach den übrigen Elterngeld-Monaten nutzen. Sie können ihn auch dann nutzen, wenn Sie ansonsten nur Basiselterngeld bekommen.

**Zuständig:** Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

## Elterngeld plus

Das ElterngeldPlus wird genauso berechnet wie das Basiselterngeld. ElterngeldPlus ist aber in der Höhe begrenzt auf die Hälfte dessen, was Sie als Basiselterngeld theoretisch bekommen würden, wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen hätten. Diese Grenze nennt man "Deckelungsbetrag". Dafür können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

Der Partnerschaftsbonus wird genauso berechnet wie das ElterngeldPlus.

Wenn Sie nach der Geburt kein Einkommen haben, ist das ElterngeldPlus immer halb so hoch wie das Basiselterngeld. Sie können sich also beispielsweise für ElterngeldPlus entscheiden, um den Zeitraum zu verlängern, in dem Sie Elterngeld bekommen. Ihr Elterngeld wird dann insgesamt nicht weniger, sondern nur auf einen längeren Zeitraum verteilt.

ElterngeldPlus kann sich besonders lohnen, wenn Sie nach der Geburt Einkommen haben - zum Beispiel, weil Sie Teilzeit arbeiten. Dann kann es sein, dass das ElterngeldPlus genauso hoch ist wie das Basiselterngeld mit Einkommen. Trotzdem können Sie ElterngeldPlus doppelt so lange bekommen wie Basiselterngeld.

**Zuständig:** Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit

## Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine staatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden. Er hilft, die finanzielle Lebensgrundlage Ihres Kindes zu sichern, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Der andere Elternteil muss den Vorschuss später zurückzahlen, wenn er keinen Unterhalt zahlt, obwohl er ganz oder teilweise Unterhalt zahlen könnte.

Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie und Ihr Kind wohnen zusammen in Deutschland
- Sie erziehen Ihr Kind alleine und tragen eindeutig die überwiegende Erziehungsverantwortung
- Der andere Elternteil zahlt Ihrem Kind gar keinen Unterhalt, nur unregelmäßig Unterhalt oder nur Unterhalt, der weniger als der Unterhaltsvorschuss ist.

Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Ihr Kind ist nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen,
- Ihr Kind wäre mit dem Unterhaltsvorschuss nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen oder
- wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie zusätzlich ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich haben.

Unterhaltsvorschuss kann Ihr Kind auch bekommen, wenn nicht geklärt ist, wer sein Vater ist. Es kommt nicht darauf an, ob es ein gerichtliches Urteil zur Vaterschaft oder eine Vaterschaftsanerkennung vor dem Jugendamt gibt.

Wenn Sie mit einem neuen Partner oder Partnerin verheiratet oder verpartnert sind, können Sie für Ihr Kind keinen Unterhaltsvorschuss bekommen. Wenn Sie mit Ihrem neuen Partner oder neuen Partnerin keine Ehe oder Lebenspartnerschaft führen, können Sie (weiterhin)

Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind bekommen. In folgenden Fällen kann Ihr Kind keinen Unterhaltsvorschuss bekommen:

- wenn Sie mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin verheiratet oder verpartnert sind und zusammen leben,



- wenn das Kind oder Sie, ob verheiratet oder nicht, mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- wenn der andere Elternteil seine Unterhaltungspflichten regelmäßig erfüllt und seine Unterhaltszahlungen die Höhe des Unterhaltsvorschlusses erreichen,
- wenn Sie keine Auskünfte erteilen über den anderen Elternteil,
- wenn Sie nicht bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitwirken.

Der Unterhaltsvorschuss beträgt:

- für Kinder bis zu 5 Jahren: 150 Euro monatlich,
- für Kinder von 6 Jahren bis 11 Jahren: 202 Euro monatlich,
- für Kinder von 12 Jahren bis 17 Jahren: 272 Euro monatlich.

Zum 1. Januar 2020 steigt der Unterhaltsvorschuss. Er beträgt dann monatlich:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren bis zu 165 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 220 Euro,
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 293 Euro.

Diverse Abzugsmöglichkeiten gegeben.

**Zuständig:** Jugendamt am Wohnort

## Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Den Kinderzuschlag können Sie bekommen, wenn Sie genug Einnahmen für sich selbst haben, aber nicht genug, um auch für den gesamten Bedarf Ihrer Familie aufzukommen.

Der Kinderzuschlag kann pro Kind bis zu 185 Euro im Monat betragen, abhängig von der Situation Ihrer Familie.

Wenn Ihr Einkommen höher ist als Ihr eigener Bedarf, verringert sich der Kinderzuschlag. Auch das Einkommen Ihrer Kinder wird berücksichtigt, zum Beispiel, wenn Ihre Kinder Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrente bekommen. Das Einkommen Ihrer Kinder wird jedoch nicht in vollem Umfang auf den Kinderzuschlag angerechnet, sondern nur zu 45 Prozent.

Bei mehreren Kindern setzt sich der Gesamtkinderzuschlag aus der Summe der einzelnen Kinderzuschläge zusammen.

Wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen, dann können Sie zusätzlich für ihre Kinder Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Außerdem sind für alle Kinder, für die Kinderzuschlag, SGB II-Leistungen oder Wohngeld bezogen wird, keine KiTa-Gebühren zu zahlen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag für Ihre unter 25 Jahre alten Kinder, wenn

- Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, noch keine 25 Jahre alt ist und nicht verheiratet oder verpartnert ist.
- Sie Kindergeld für das Kind beziehen oder nur deswegen keinen Anspruch auf Kindergeld haben, weil Sie eine andere staatliche Leistung bekommen, die das Kindergeld ausschließt.

- Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (kurz: ALG II, auch "Hartz IV" genannt) haben, weil der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und eventuell zustehendem Wohngeld gedeckt ist.
- Ihre monatlichen Einnahmen eine Mindest-Grenze erreichen (die sogenannte "Mindesteinkommensgrenze").
- Ihr Einkommen und Ihr Vermögen bestimmte Grenzen nicht übersteigen (die sogenannte "Höchst-Einkommensgrenze").

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro. Den Kinderzuschlag können Eltern nur dann beanspruchen, wenn ihre monatlichen Einnahmen (zum Beispiel Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit, Arbeitslosengeld oder Krankengeld, ohne Wohngeld und Kindergeld) die jeweilige Mindesteinkommensgrenze erreichen. Zum 1. Januar 2020 entfällt die Höchst-Einkommensgrenze, so dass dann Kinderzuschlag auch bei etwas höherem Einkommen bezogen werden kann.

### **Neugestaltung des Kinderzuschlags**

Mit dem Starke-Familien-Gesetz wird der Kinderzuschlag in zwei Schritten verbessert und vereinfacht:

- Zum 1. Juli 2019 wurde der Kinderzuschlag auf bis zu 185 Euro pro Monat und Kind erhöht. Die Leistung wurde außerdem für Alleinerziehende geöffnet, da Einkommen der Kinder - wie beispielsweise Unterhaltsvorschuss - nicht mehr voll, sondern nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag anzurechnen ist.
- Weitere Verbesserungen werden zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Es entfällt die Höchst-Einkommensgrenze, Einkommen der Eltern verringert den Kinderzuschlag in geringerem Maße und es wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, geschaffen.

**Zuständig:** Familienkasse

### **Bildung und Teilhabe**

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten dafür ansonsten nicht leisten könnten. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 150 Euro je Schuljahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten- auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen),
- Lernförderung (tatsächliche Kosten - Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich).

Alle Kinder in Ihrem Haushalt können die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen, wenn Sie oder Ihr Kind eine der folgenden staatlichen Leistungen beziehen:

- Kinderzuschlag,
- Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich auch als "Hartz IV" bezeichnet),
- Sozialgeld,
- Sozialhilfe: Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Wohngeld oder
- Asylbewerber-Leistungen.

Bedarfe für Bildung erhalten Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten alle hilfebedürftigen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

**Rechtsgrundlage:** § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II)

§ 34 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

**Zuständig:** Landkreis/Stadt

## Steuerentlastungen

Den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs-, oder Ausbildungsbedarf. Die Freibeträge bekommen Sie bei der Einkommensteuer, wenn sie für Sie günstiger sind als das Kindergeld. Sie können nicht beides gleichzeitig nutzen. Der Freibetrag lohnt sich normalerweise nur bei höheren Einkommen. Das Finanzamt berechnet für Sie automatisch im Steuerbescheid, ob die Freibeträge für Sie günstiger sind. Einen Antrag müssen Sie hierfür nicht stellen.

## Bundestiftung Mutter und Kind

Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen

**Zuständig:** Schwangerenberatung

## Bayern

### Bayerisches Familiengeld

Der Freistaat Bayern gewährt den Eltern für jedes Kind im zweiten und dritten Lebensjahr, d. h. vom 13. bis zum 36. Lebensmonat, 250 Euro pro Monat, ab dem dritten Kind sogar 300 Euro pro Monat. Das Familiengeld erhalten Eltern für ihre Kinder, die ab dem 1. Oktober 2015 geboren sind. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit. Eltern in Bayern können auch Familiengeld erhalten, wenn das Kind eine Krippe besucht oder in der Familie betreut wird.

**Rechtsgrundlage:** Das Bayerische Familiengeldgesetz (BayFamGG); ist zum 1. August 2018 in Kraft getreten. Seit 1. September 2018 gibt es das neue Bayerische Familiengeld. **Zuständig:** wenn Elterngeld gewährt wird, wird automatisch das Bayerische Familiengeld gewährt. Ein gesonderter Antrag ist nicht nötig.

### Bayerisches Krippengeld

Tritt ab 01.01.2020 in Kraft

Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. In Kindertageseinrichtungen und Tagespflege werden Familien bei ihrem natürlichen Recht zur Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder unterstützt. Dabei dürfen Elternbeiträge keine Zugangshürde zur Erziehung und Bildung darstellen.

Damit die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes nicht aus finanziellen Gründen scheitert, werden bereits seit 1. April 2019 die Elternbeiträge für alle drei Kindergartenjahre vom Freistaat Bayern bezuschusst. Die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) direkt an die Gemeinden. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich.

Zusätzlich zum Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit führt der Freistaat Bayern vorbehaltlich der Zustimmung des Bayerischen Landtags das Krippengeld ein. Geplant ist die Einführung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020. Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze (max. 60.000 Euro + 5.000 Euro je weiteres Kind (Beschlussfassung Landtag 5.12.2019)) nicht übersteigt. Neben den Eltern können auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern vom Krippengeld profitieren. Das Krippengeld knüpft an die Betreuung in einer nach dem BayKiBiG geförderten Einrichtung oder Tagespflege an. **Zuständig:** ZBFS

## Landeserziehungsgeld

Das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz wurde durch das am 01.08.2018 in Kraft getretene [Bayerische Familiengeldgesetz](#) abgelöst. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 9a Abs. 3 Bayerisches Familiengeldgesetz können für Lebensmonate eines Kindes, die ab September 2018 beginnen oder begonnen haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz mehr bewilligt werden. Ausnahmen bestehen nur für vor dem 31.08.2017 geborene Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden bzw. werden (Adoptionen). Nur für diese Kinder ist eine Bewilligung von Landeserziehungsgeld unter bestimmten Umständen überhaupt noch möglich. Nähere Einzelheiten können Sie mit Ihrer [Elterngeldstelle](#) klären. Dort erhalten Sie auch Antragsformulare zum Bayerischen Landeserziehungsgeld. Bitte beachten Sie, dass das Bayerische Landeserziehungsgeld unmittelbar an das Elterngeld anschließt und einkommensabhängig ist. Der Anspruch endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahres des Kindes. Ein Anspruch auf Bayerisches Landeserziehungsgeld besteht auch dann nicht, wenn das Bayerische Familiengeld den Anspruch nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz allein oder in Verbindung mit einem Anspruch nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz übersteigt.

## Bayerisches Betreuungsgeld

Das Bayerische Betreuungsgeld wurde durch das [Bayerische Familiengeld](#) ab 01.09.2018 abgelöst. Aufgrund der Übergangsregelung in Art. 9a Abs. 3 Bayerisches Familiengeldgesetz können für Lebensmonate eines Kindes, die ab September 2018 beginnen oder begonnen haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz mehr bewilligt werden. Ausnahmen bestehen nur für vor dem 31.08.2017 geborene Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in den Haushalt aufgenommen wurden bzw. werden (Adoptionen). Nur für diese Kinder ist eine Bewilligung von Betreuungsgeld unter bestimmten Umständen überhaupt noch möglich. Nähere Einzelheiten können Sie mit Ihrer [Elterngeldstelle](#) klären. Dort erhalten Sie auch Antragsformulare zum Bayerischen Betreuungsgeld. Der Anspruch endet spätestens mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Ein Anspruch auf Bayerisches Betreuungsgeld besteht auch dann nicht, wenn das Bayerische Familiengeld den Anspruch nach dem Bayerischen Betreuungsgeldgesetz allein oder in Verbindung mit einem Anspruch nach dem Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz übersteigt.

## Quellen

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/welche-familienleistungen-und-unterstuetzungen-koennen-sie-bekommen-/138196>  
(02.12.2019)

<https://www.zbfs.bayern.de/#> (02.12.2019)

## Weitere Links

<https://www.bmfsfj.de/blob/136894/5de7cb27fc1a4c7f6f5ed057f7ee0373/checkheft-starke-familien-gesetz-data.pdf> (02.12.2019)

<https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/antragstellung/> (02.12.2019)

[https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/stiftung/upload\\_6971f0156a480e79a2d0f2c6183eff9e\\_schwanger\\_in\\_not.pdf](https://www.zbfs.bayern.de/imperia/md/content/blvf/stiftung/upload_6971f0156a480e79a2d0f2c6183eff9e_schwanger_in_not.pdf) (02.12.2019)

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG2-MerkblattKindergeld\\_ba015394.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG2-MerkblattKindergeld_ba015394.pdf) (04.12.2019)